DIE SPITÄLER DER SCHWEIZ
LES HÔPITAUX DE SUISSE
GLI OSPEDALI SVIZZERI

Bundesamt für Gesundheit
Direktionsbereich Kranken- und
Unfallversicherung
Abteilung Versicherungsaufsicht
Hessstrasse 27E
3003 Bern

Ort, Datum	Bern, 12. Februar 2015	Direktwahl	031 335 11 13
Ansprechpartner/in	Martin Bienlein	E-Mail	martin.bienlein@hplus.ch

H+ Vernehmlassungsantwort KVG-Revision Anpassung von Bestimmungen mit internationalem Bezug

Sehr geehrte Damen und Herren

In Ihrem Schreiben vom 15. Oktober 2014 haben Sie uns Gelegenheit zur Stellungnahme zur Änderung des KVG (Anpassung von Bestimmungen mit internationalem Bezug) gegeben. Dafür danken wir Ihnen.

H+ Die Spitäler der Schweiz ist der nationale Spitzenverband der öffentlichen und privaten Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen. Ihm sind 236 Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen als Aktivmitglieder an 369 Standorten sowie über 200 Verbände, Behörden, Institutionen, Firmen und Einzelpersonen als Partnerschaftsmitglieder angeschlossen. Unsere Antwort beruht auf einer Umfrage, die wir bei unseren Mitgliedern durchgeführt haben.

Wesentliche Nachbesserungen notwendig

1. Im Fall der grenzüberschreitenden Kooperationen muss das Gesetz nachgebessert werden. Die Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen stimmen nur unter der Voraussetzung zu, dass die ausländischen Leistungserbringer gleiche Auflagen erhalten und den gleichen Qualitätsstandards unterstellt werden wie die schweizerischen (Art. 34 Abs. 2 und 3 KVG).
   a. Eine Aufhebung des Territorialprinzips müsste sicherstellen, dass nicht nur die Behandlungskosten als Kriterium gelten, sondern die Qualität und der langfristige Outcome. Es besteht die Gefahr, dass die zum Teil sehr hohen Qualitätsanforderungen der Kantone an die Leistungserbringer systematisch ausgehebelt werden. Die Kriterien der Kantone müssen zwingend auch für ausländische Leistungserbringer gelten.
   b. Die Schweizer Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen haben auch andere höhere Auflagen, beispielsweise Aus- und Weiterbildungsverpflichtungen, GAVs mit Lohnverpflichtungen. Aus unserer Sicht wäre es deshalb zwingend, dass bei einer Aufhebung des Territorialitätsprinzips auch diese Auflagen (Schweizer Gesetzgebung, kantonale Auflagen und sozialpartnerschaftliche Vereinbarungen) für die ausländischen Leistungserbringer gelten würden wie für die schweizerischen.
   c. Hinzu kommt, dass H+ nach dem unprofessionellen, den Tarifregeln widersprechenden und gesetzeswidrigen Eingriff in den TARMED vom 21. Juni 2014 einer breiten Delegation an den Bundesrat ablehnend gegenübersteht. Das Gesetz muss die notwendige Klarheit schaffen.

2. Die Neuregelung der Kostenübernahme für EU-Versicherte mit Bezug (Grenzgänger und ihre Angehörigen) oder ohne Anknüpfungspunkt an die Schweiz (Rentnerinnen und Rentner und deren Angehörige) ist für uns in Ordnung (Art. 18 Abs. 2sexies und 2septies; Art. 25a Abs. 2; Art. 49a Abs. 2, 2bis und 3bis; Regelung unbezahlte Prämien, Art. 64a Abs. 9; Rückgriffsrecht der Kantone, Art. 79a KVG).
   Wichtig ist, dass die Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen ihre Tarife vollständig vergütet erhalten. Es darf nicht sein, dass die Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen allfällige Defizite tragen müssen.
3. H+ begrüsst die Gleichstellung aller ambulanten Leistungserbringer mit der Übernahme der Tarife der gewählten Leistungserbringer (Art. 41 Abs. 1 KVG und Art. 17 Abs. 2 und 4 MVG).

Zur Aufdatierung der internationalen Verpflichtungen (Art. 95a KVG) nehmen wir keine Stellung

Wir danken Ihnen für die Aufnahme unserer Anliegen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Dr. Bernhard Wegmüller
Direktor